

Störungsbearbeitung Prüf- und Messdienst BNetzA- Jahresbericht 2025

Der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur ist für die Überwachung und Sicherstellung einer störungsfreien Nutzung der Funkfrequenzen verantwortlich. Zu seinen Kernaufgaben gehören das Aufklären und Beseitigen von Funkstörungen und elektromagnetischen Unverträglichkeiten.

Dabei werden nicht nur Beeinträchtigungen priorisierter Funkdienste – etwa des Flugfunks, der Funkanwendungen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie des See- und Binnenschiffahrtfunks – aufgeklärt, sondern auch Störungen im privaten Alltag bearbeitet, zum Beispiel beim Rundfunkempfang, in WLANs, im Mobilfunk und bei Smart- Home- Anwendungen.

Durch diesen Service leistet der Prüf und Mess-dienst einen bedeutenden und kontinuierlich wachsenden Beitrag zum Verbraucherschutz. Im Jahr 2025 waren in mehr als 2.100 Fällen – das entspricht einem Anteil von über 70 Prozent aller gemeldeten Funkstörungen – unmittelbar Verbraucherinteressen betroffen. Insgesamt wurden im selben Jahr über 3.100 Funkstörungen sowie elektromagnetische Unverträglichkeiten dem Prüf- und Messdienst gemeldet.

Der überwiegende Teil dieser Meldungen (> 60 Prozent) wurde dabei online über das Bundesportal – dem zentralen Zugangspunkt zu den digitalen Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen – von Verbrauchern, Organisationen und Unternehmen eingereicht. Über diesen Weg gelangen diese Störungsmeldungen medienbruchfrei direkt in das Ticketsystem des Prüf- und Messdienstes und können dort unmittelbar weiterbearbeitet werden.

Neben der Möglichkeit, Funkstörungen rund um die Uhr online übermitteln zu können, besteht auch weiterhin die Option, Funkstörungen und elektromagnetische Unverträglichkeiten von Montag bis Freitag telefonisch bei der zentralen Funkstörungsannahme unter der Telefonnummer 0228-141516 zu melden.

Für die priorisierten Funkdienste, insbesondere BOS und Flugfunk, gewährleistet der Prüf- und Messdienst eine Erreichbarkeit rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche, um Gefahren für besonders schützenswerte Rechtsgüter – insbesondere Leib und Leben – abwenden zu können.

Der Service der Aufklärung und Beseitigung von Funkstörungen ist für Verbraucher, Organisation und Unternehmen gebührenfrei. Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Verursacher von Funkstörungen, sofern diese unverschuldet entstanden sind.

Störungsmengen nach Themenbereichen 2025

